



„Vergessene“ Geschichte

BERUFSVERBOTE



Politische Verfolgung in der
Bundesrepublik Deutschland

„Vergessene“ Geschichte

BERUFSSVERBOTE

Politische Verfolgung in der Bundesrepublik Deutschland

Eine Ausstellung der Niedersächsischen Initiative gegen Berufsverbote

Konzeption, Recherche und Texte

Cornelia Booß-Ziegling, Hubert Brieden, Rolf Günther,
Bernd Lowin, Joachim Sohns, Matthias Wietzer

Layout und Gestaltung

Tanja Beck

Benutzte Archive

Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung
Bundesarchiv Koblenz
HAZ-Hauschild-Archiv im Historischen Museum Hannover
Historisches Museum Hannover
Panfoto – Günter Zint

Reproduktion

Arbeitskreis Regionalgeschichte

Druck der Ausstellungstafeln

digital print laser-druck-zentrum GmbH garbsen

Druck des Begleitheftes

Druckwerkstatt Hannover

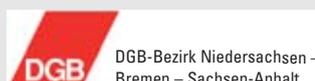
Unser Dank für Hilfen, Anregungen, Bilder, Dokumente und Unterstützung gilt

Mechthild Dortmund, Ulrike Evezard, Silvia Gingold,
Joachim Hennig, Tim Rademacher, Lydia Rosati,
Stefan Siegert, Jürgen Waller, Günter Zint

Gemälde auf der Titeltafel

Jürgen Waller: Die lädierte Identität des vom Berufsverbot
betroffenen Kunsterziehers H. J. Schreiber, Öl, 1976

Gefördert und unterstützt durch



Ausgewählte Literatur

Foschepoth, Josef: Überwachtes Deutschland,
Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik,
Göttingen 2013

Histor, Manfred: Willy Brandts vergessene Opfer,
Geschichte und Statistik der politisch motivierten
Berufsverbote in Westdeutschland 1971–1988,
Freiburg 1992

Rigoll, Dominik: Staatsschutz in Westdeutschland,
Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr,
Göttingen 2013

Verlag und Kontakt

Arbeitskreis Regionalgeschichte e.V.
Tel. 050 32-6 17 05 / Fax 050 32-18 79
Mail: ak.reg@t-online.de
www.ak-regionalgeschichte.de

Die Ausstellung kann kostenlos ausgeliehen werden.

Begleitmaterial: Ausstellungsbroschüre
ISBN: 978-3-930726-25-7
Plakat
Format der Tafeln: 77,8 x 110 cm

Berufsverbote?

Was ist das denn?

Ziel der Berufsverbote: Einschüchterung durch Existenzvernichtung

Politische Repression und Verfolgung gab und gibt es in vielen Bereichen der Gesellschaft.

Das Besondere des „Radikalenerlasses“: Er zielte auf die Vernichtung der materiellen Existenz. Die Betroffenen konnten entweder ihre Ausbildung nicht abschließen oder die erlernten Berufe nicht bzw. nicht mehr ausüben, da diese vom Staat monopolisiert werden. Berufsverbote haben daher für die Betroffenen lebenslange existenzielle Auswirkungen.

Der „Radikalenerlass“ verstieß gegen zentrale Grund- und Menschenrechte:

1. Gleichheitsgrundsatz und Diskriminierungsverbot (Grundgesetz, Artikel 3),
2. Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des weltanschaulichen Bekenntnisses (Grundgesetz, Artikel 4),
3. Freie Berufswahl (Grundgesetz, Artikel 12, Abs. 1).

Ende der 1960er Jahre stellten sich westdeutsche Politiker*innen, Jurist*innen, Polizei und Geheimdienste die Frage, wie die Massenproteste an Universitäten und in Betrieben eingedämmt werden könnten. Die bislang praktizierten Formen der Repression – Überwachung, Polizeieinsätze, politische Prozesse und Haftstrafen – schienen ihnen nicht mehr ausreichend. Besonders fürchteten die staatlichen Organe, dass eine neue linke Studentengeneration in staatliche Strukturen einsickern und diese von innen verändern könnte. Eine 1971 eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe diskutierte Möglichkeiten, linke Kritiker aus dem Öffentlichen Dienst fernzuhalten. Die zu ergreifenden Maßnahmen sollten einschüchtern und abschrecken. Auf Grundlage dieser Vorarbeiten verabschiedete die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder unter Vorsitz des Bundeskanzlers Willy Brandt (SPD) am 28. Januar 1972 den so genannten Radikalenerlass.

Jetzt aber schnell,
meine Herrn,



da vorne will
schon wieder ein Radikaler
in den öffentlichen Dienst.

Plakat gegen die Berufsverbote aus den 1970er Jahren

Szene während einer Studentendemonstration Ende der 1960er Jahre.

Die Sicherheitsbehörden stellten sich die Frage, wie politische und soziale Bewegungen nachhaltig geschwächt werden könnten.



Berufsverbote für „Radikale“

Seit der staatlichen Herausbildung Deutschlands im 19. Jahrhundert – zuerst als loser Staatenbund und dann als wilhelminisches Kaiserreich – wurden Linke, seien sie demokratisch, republikanisch oder sozialistisch motiviert, mit Berufsverboten verfolgt.

Diese Politik reichte von den „Karlsbader Beschlüssen“ 1819 gegen „revolutionäre Umtriebe, demagogische Verbindungen und geistige Vorbereitungen des Umsturzes“ bis zu den preußischen Notverordnungen gegen „unzuverlässige Elemente“ nach der gewaltsamen Niederschlagung der Revolution von 1848/49. Nach der Reichsgründung folgten 1878 das „Sozialistengesetz“ gegen „sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische Umtriebe“ und die Verfolgung von Pazifist*innen durch die Militärjustiz im Ersten Weltkrieg. Um der Repression zu entgehen, blieb den Betroffenen oft nur der Rückzug ins Private („Biedermeier“) oder das Exil.

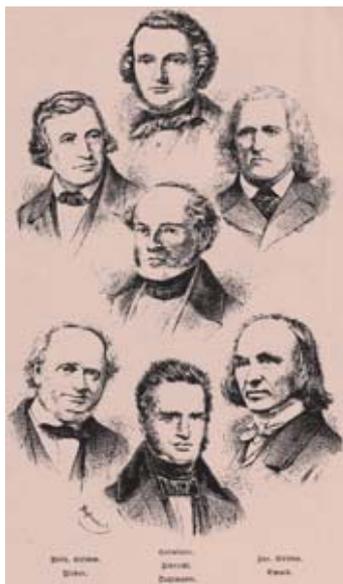


Der Denker-Club – zeitgenössische Karikatur zu Zensur und Einschränkung der Meinungsfreiheit durch die „Karlsbader Beschlüsse“ 1819. Sie enthielten Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung liberaler und nationaler Bewegungen im neu entstandenen Deutschen Bund. Mit vier Gesetzen bewirkten sie das Verbot der Burschenschaften, die Schließung der Turnplätze, die Zensur der Presse, die Überwachung der Universitäten. Ausgehend von den „Maßregeln wider die Gebrechen der Universitäten, Gymnasien und Schulen, und wider die dabei angestellten Lehrer“ erhielten zahlreiche Lehrende im gesamten Deutschen Bund Berufsverbot. Als Überwachungsorgan wurde 1819 die Mainzer Zentraluntersuchungskommission gegründet. Diese „Schwarze Kommission“ baute ein bundesweites Spitzel- und Überwachungssystem auf, welches in den nachfolgenden Inlandsgeheimdiensten weiterentwickelt wurde.



Aus den „Zehn Artikeln“, beschlossen von der Versammlung des Deutschen Bundes am 5. Juli 1832:
Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderem Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämtlichen Bundesstaaten zu verbieten und [es] ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

Alles unter der preußischen Pickelhaube, zeitgenössische Karikatur. Nach der preußisch dominierten Reichsgründung 1871 richtete sich die Innenpolitik vor allem gegen die linke Opposition. Das unter Kanzler von Bismarck im Oktober 1878 erlassene „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ verbot jegliche „sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische“ Betätigung außerhalb der Reichstagsfraktion. Wieder waren Berufsverbote gegen Lehrer und Hochschullehrer, aber auch gegen Buchdrucker, Buchhändler, Gastwirte und Kleingewerbetreibende ein Mittel der Repression. 900 Sozialdemokraten wurden verbannt und zahlreiche z.T. mehrjährige Haftstrafen verhängt.



Die „Göttinger Sieben“ – eine Gruppe von Professoren – protestierten gegen die Aufhebung der Verfassung im Königreich Hannover. Am 12. Dezember 1837 entließ Ernst August I. die Professoren und verbannte drei von ihnen des Landes.



Heute steht auf dem Vorplatz zum Niedersächsischen Landtag das bronzene Denkmal der „Göttinger Sieben“. Foto: 2015, Detail des Denkmals von Floriano Bodini



Hoffmann von Fallersleben (1798–1874), der Dichter des Deutschlandliedes, erhielt wegen seines Eintretens für ein einheitliches Deutschland und seiner liberalen Haltung, die sich in seinen freiheitlichen „Unpolitischen Liedern“ äußerte, von der preußischen Regierung ein Berufsverbot. Er verlor nicht nur seine Professur, sondern auch seine preußische Staatsbürgerschaft und wurde des Landes verwiesen. Ständig von der Polizei verfolgt und bespitzelt, lebte er jahrelang in der Illegalität.

3. WEIMARER REPUBLIK

Anfang vom Ende: Der Kaiser ging, die Generäle blieben

Die Revolution im November 1918 scheiterte, weil es nicht gelang, die Strukturen des preußischen Militär- und Obrigkeitsstaates zu beseitigen. Monarchistisch-deutschnationale Truppenteile, gerufen von der neuen sozialdemokratischen Regierung unter Friedrich Ebert und Gustav Noske, unterdrückten die republikanische und rätedemokratische Arbeiterbewegung. Allein in Berlin brachten konterrevolutionäre Militärs und Freicorps mehr als 1000 Zivilisten um. In München bediente sich die Reichswehr bei der Bekämpfung der Linken schon 1919 eines Mannes namens Adolf Hitler. Die republikanische Bewegung war durch die Massaker entscheidend geschwächt und tief enttäuscht von den Repräsentanten der Republik. Bereits 1920 fühlten sich rechte Militärs und Politiker stark genug, um gegen die Republik zu putschen. 1923 folgte der „Hitlerputsch“. In den folgenden Jahren arbeiteten Rechte, Konservative und Wirtschaftseliten systematisch daran, die Republik endgültig zu zerstören und ein diktatorisches Regime zu etablieren.



Niederschlagung der Rätebewegung in Berlin im März 1919 durch rechtsterroristische Freicorps. Der Fotograf dieses Bildes berichtete, dass der gefangene Arbeiter um die nächste Häusercke gebracht und erschossen wurde.



Kapp-Putsch 1920: Mit Hakenkreuzen an Stahlhelmen und Lastwagen sowie der kaiserlichen Reichskriegsflagge fuhrten republikfeindliche, antisemitische Militärs durch Berlin. Der Putsch scheiterte am Widerstand der Arbeiterbewegung.



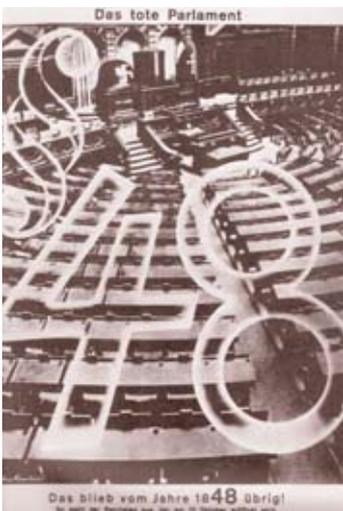
Hitlertruppen mit der kaiserlichen Reichskriegsflagge 1923 in München. Viele der späteren NS-Massenmörder begannen ihre Karriere in den Freicorps.



1925 wurde mit Hindenburg ein Republikgegner zum Reichspräsidenten gewählt. In ihm verkörperte sich die Kontinuität des preußischen Militarismus. Das Bild zeigt Hindenburg bei seiner Verabschiedung aus Hannover im Mai 1925 mit dem Oberpräsidenten Gustav Noske.



Mit dem Sturz der Aktienkurse 1929 begann die Weltwirtschaftskrise. Durch Sozialabbau, Lohnkürzungen und Aufrüstungsprogramme versuchten die politischen und wirtschaftlichen Eliten, die Krise zu überwinden. Diese Politik scheiterte. Stattdessen wuchs die Zahl der Arbeitslosen und Armen, die oft nicht einmal mehr genug zu essen hatten. Zeichnung aus der sozialdemokratischen Zeitung „Volkswille“ vom 2. 10. 1929



Im März 1930 wurde die letzte parlamentarisch legitimierte Regierung gestürzt. Von nun an setzte Reichspräsident Hindenburg gemäß § 48 der Weimarer Verfassung Regierungen ein, die per Notverordnungen agierten. Fotomontage: John Heartfield 1930



Am 20. Juli 1932 verordnete Hindenburg die Absetzung der sozialdemokratischen Regierung in Preußen – de facto ein Staatsstreich zu Gunsten der Rechten. Goebbels notierte in seinem Tagebuch: „Eben rückt die Reichswehr in die Reichshauptstadt ein. Mit Panzerwagen und Maschinengewehren. Ein wunderbarer, beglückender Anblick.“



Reichspräsident Hindenburg und der von ihm eingesetzte Reichskanzler Hitler am 21. März 1933, dem „Tag von Potsdam“ – Demonstration der Verbundenheit von preußischem Militarismus und deutschem Faschismus

Wie ein lächelnder Mörder ging der Frühling durch Deutschland. Wer in den Baracken nicht starb, den Foltern entging, von den Kugeln der nationalen Bürgerliga nicht getroffen wurde und nicht von den Knüppeln des Hakenkreuzes, wen der Hunger nicht zu Hause traf, wen die Spitzel vergessen hatten – der starb unterwegs, und die schwarzen großen Rabenschwärme kreisten über seinem Leichnam. Joseph Roth: *Das Spinnennetz*, 1923 (kurz vor dem Hitlerputsch)

Entlassung von Nazigeegnern und Juden aus dem Öffentlichen Dienst: Vernichtung der Existenz

Deutschland 1933: Eine der ersten juristischen Maßnahmen nach der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten war das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“. Es wurde am 7. April 1933 erlassen mit dem Ziel, „Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten“, aus dem Öffentlichen Dienst zu entfernen. Das Gesetz bezog sich auf mehr als zwei Millionen staatliche und städtische Beschäftigte. Es fand Anwendung in der Justiz, in Schulen und Hochschulen. Später wurden auf der Grundlage nachfolgender Durchführungsverordnungen auch Arbeiter*innen und Angestellte einbezogen, ebenso die Bereiche der Reichsbahn und Reichsbank.

Mit dem Gesetz wurde die Gleichschaltung der staatlichen Bürokratie mit rassenpolitischen Zielen verbunden. Es richtete sich gegen jüdische Beamt*innen ebenso wie gegen politische Gegner*innen der Nationalsozialisten und erzielte Wirkung weit über den Öffentlichen Dienst hinaus.

Aus dem **Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933:**

§ 1 (1): Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 3 (1): Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.

§ 4: Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden.

Auf der Grundlage des **Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums** wurden ab 1933 insgesamt 901 Hochschullehrer*innen entlassen. Das entsprach einem Anteil von 18,6%. Berücksichtigt man Wissenschaftler*innen, die „freiwillig“ ausschieden, waren es fast 20%. 38 Hochschullehrer*innen wurden Opfer nationalsozialistischer Vernichtungspolitik, 36 nahmen sich das Leben. Etwa zwei Drittel der Entlassenen emigrierten, darunter 12 Nobelpreisträger.



James Franck (1882–1964), Nobelpreis 1935, jüdischer Herkunft, Physikprofessor an der Universität Göttingen, legte am 17. April 1933 aus Protest gegen die „Entfernung aller Juden aus Staatsstellungen“ sein Professorenamt nieder. Obwohl er wegen einer Ausnahmeregel als „Frontkämpfer“ von diesem Gesetz zunächst verschont geblieben wäre, emigrierte er in die USA, wo er sich später gegen den Abwurf der ersten Atombombe einsetzte.



Emmy Noether (1882–1935), erste deutsche Mathematikerin, die sich habilitierte, und erste deutsche Frau, die eine Professur erhielt – allerdings nicht als Beamtin –, Jüdin und bekennende Pazifistin, von 1919 bis 1922 Mitglied der USPD, danach bis 1924 in der SPD. 1933 wurde ihr durch die Nationalsozialisten ihre Lehrerlaubnis als Gastprofessorin in Frankfurt/Main entzogen. Emmy Noether emigrierte daraufhin in die USA.



Theodor Lessing (1872–1933), Philosoph und Publizist, gründete 1919 in Hannover zusammen mit seiner Frau die Volkshochschule, wurde aus seiner Stellung als Privatdozent an der Technischen Hochschule Hannover entlassen, floh nach Marienbad (damals Tschechoslowakei) und wurde am 30. August 1933 nach einem Hetzartikel in mehreren sudetendeutschen Zeitungen und Aussetzung eines Kopfgelds von drei nationalsozialistischen Attentätern durch das Fenster seines Arbeitszimmers erschossen.



Dr. Annemarie Morisse (1877–1942), 1919 für die linksliberale Deutsche Demokratische Partei (später Deutsche Staatspartei) eine der ersten weiblichen Stadtverordneten in Bielefeld, Lehrerin in Bielefeld und Schulleiterin in Herford, setzte sich für Frauenrechte, sozial Benachteiligte und eine bessere Mädchenbildung ein. 1933 wurde sie denunziert und als „typische Exponentin des verflissenen Systems“ in einem entwürdigenden Verfahren ihres Amtes enthoben und ihrer Existenzgrundlage beraubt.



Martin Gauger (1905–1941), Jurist und Pazifist, Assessor bei der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach. 1934 verweigerte er als einziger namentlich bekannter Jurist den Treueeid auf Hitler und sah keinen anderen Weg, als den Justizdienst zu verlassen. Tätigkeit bei der Bekennenden Kirche, später Flucht in die Niederlande, Verhaftung, Konzentrationslager Buchenwald. Gauger wurde am 12. Juni 1941 in der Vergasungsanstalt Sonnenstein bei Pirna ermordet.

Nachkriegsjahre: Artikel 131 Grundgesetz und die Rückkehr der Nazis

Die siegreichen Alliierten wollten nach dem Kriegsende 1945 eine demokratische Ordnung etablieren und absichern. Deshalb wurden etwa 220 000 Personen aus den Funktionsebenen der NS-Diktatur zunächst aus dem Öffentlichen Dienst entlassen, von der Ministerialbürokratie über die Geheime Staatspolizei bis zur höheren Gerichtsbarkeit.

Diese Politik wurde Schritt für Schritt mit dem sich entwickelnden Kalten Krieg zurückgenommen. Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 ermöglichte dann vor allen Dingen der Artikel 131 des Grundgesetzes von 1951, zentrale Positionen im Staatsapparat wieder mit ehemaligen Nazis zu besetzen. Am 11. Mai 1951 folgte das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“. Damit mussten schließlich alle öffentlich Bediensteten, die beim Entnazifizierungsverfahren nicht als Hauptschuldige oder Belastete eingestuft worden waren, wieder eingestellt werden. 1955 wurden dann im Nachgang ihre Ansprüche auf Einstufung und Ruhegehalt gesetzlich abgesichert. Noch in den 1970er Jahren waren ehemalige NS-Juristen an den Grundlagenentscheidungen für die Berufsverbote beteiligt.



Wolfgang Immerwahr Fränkel (1905 – 2010), während der Nazizeit Staatsanwalt für politische Strafsachen in Kassel und am Reichsgericht in Leipzig, seit dem 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP, 1939 Landgerichtsdirektor in Leipzig, veranlasste mindestens 50 Umwandlungen von Gerichtsurteilen in Todesstrafen, ab Februar 1947 Amtsgerichtsrat in Rendsburg, 1951 bei der Oberbundesanwaltschaft, 1962 Ernennung zum Generalbundesanwalt. Er musste sich auf Druck der Öffentlichkeit allerdings kurz darauf in den einstweiligen Ruhestand versetzen lassen. Gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Mord, Beihilfe zum Mord und Mordversuch wurden ebenso eingestellt wie ein Disziplinarverfahren wegen „Anstellungsbetrugs“.



Hubert Schrübbers (1907 – 1979), im Dritten Reich Ankläger in Verfahren gegen politische und „rassische Staatsfeinde“, nach dem 2. Weltkrieg zunächst Berufsverbot, 1948 Oberstaatsanwalt in der Britischen Zone, 1950 Bundesanwalt am Bundesgerichtshof, 1953 Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, von 1955 bis 1972 Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Ein Beispiel:

Bundesministerium der Justiz

1950: 47 % aller leitenden Beamten im Justizministerium waren früher Mitglieder der NSDAP gewesen; neun Jahre später waren es immer noch 45 %.

1966: Immer noch waren 60 % der Abteilungsleiter und 66 % der Unterabteilungsleiter ehemalige Mitglieder der NSDAP.

Nicht berücksichtigt waren hierbei Staatsbedienstete, die nicht in der NSDAP, aber z. B. an der Vollstreckung von Todesurteilen beteiligt waren.



Eine von der ehemaligen Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger in Auftrag gegebene Untersuchung ergab, dass 1962 noch 77 % der Richter des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem NS-Justizsystem kamen. Dieses Gericht entschied 1956 im Zusammenhang mit der (Wieder-) Beschäftigung von NS-Staatsdienern, dass der nationalsozialistische Staat „im Kern ein Rechtsstaat“ gewesen sei. Foto: Volksgerechtigter Hof während der NS-Diktatur



Hans Globke (1898 – 1973), als Ministerialrat im Reichsinnenministerium verantwortlich für die juristischen Grundlagen der Judenverfolgung, z. B. durch das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935“, nach 1945 Ministerialdirigent, von 1953 bis zu seiner Pensionierung Staatssekretär und Chef im Bundeskanzleramt und damit engster Vertrauter des Bundeskanzlers Konrad Adenauer. 1963 verlieh ihm Bundespräsident Lübke – selbst belastet durch den Einsatz von KZ-Häftlingen als Zwangsarbeiter – das Bundesverdienstkreuz.

Kurt Behnke (1899 – 1964), formulierte und kommentierte die Reichsdienststrafordnung des NS-Regimes, wonach der Kontakt mit Juden ein „schweres Dienstvergehen“ sei, als Leiter der Beamtenrechtsabteilung des Bundesinnenministeriums maßgeblich an der Ausarbeitung des Adenauer-Erlasses beteiligt, von 1953 bis 1964 Präsident des Bundesdisziplinarhofes. Ein Foto von Behnke war nicht auffindbar.

Ein Beispiel: Beamte im Bayrischen Staatsdienst im Jahr 1958

Von insgesamt 77 596 Beamtenplanstellen der Bayrischen Landesregierung waren 15 518 besetzt nach Artikel 131 Grundgesetz.

Das waren 20 % aller Beamt*innen im Bayrischen Staatsdienst, das heißt im Landtag und Senat, in Ministerien und Landesbehörden.

1950er und 1960er Jahre: Remilitarisierung und Repression



Mit dem Ersten Strafrechtsänderungsgesetz entstanden neben Hoch- und Landesverrat neue politische Straftatbestände: „landesverräterische Wählerarbeit“, „staatsfeindliche Zusammenarbeit mit dem Ausland“ und „Staatsgefährdung“. Viele waren so vage, dass alle, die gegen die Wiederbewaffnung der jungen Bundesrepublik und die Ost- und Deutschlandpolitik der Regierung protestierten oder sich gegen die Wiedereingliederung von ehemaligen NS-Funktionären wandten, strafrechtlich verfolgt werden konnten. Sondergerichte entschieden in erster und letzter Instanz. Bis zur Entschärfung der Gesetze 1968 wurde gegen nicht weniger als 125 000 Personen ermittelt, etwa 7 000 wurden zu zum Teil mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Karikatur von Rainer Hachfeld aus den 1970er Jahren

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es in Deutschland eine breite pazifistische Bewegung. Schon kurz nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland betrieb die Regierung unter Bundeskanzler Adenauer (CDU) allerdings die Remilitarisierung Westdeutschlands und spaltete die Gesellschaft. Mit dem so genannten „Adenauer-Erlass“ von 1950 wurde es möglich, Kritiker*innen dieser Politik im Staatsdienst mit Berufsverbot zu belegen. Mit dem Ersten Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 konnte sogar die Gesinnung bestraft werden. Schon vor dem Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) 1956 sollte die außerparlamentarische Opposition aus dem öffentlichen Leben verbannt und kriminalisiert werden.



Die Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel war bis 1945 eine Hinrichtungsstätte der NS-Justiz. 516 Menschen wurden hier durch das Fallbeil oder Erhängen getötet. Bis 1947 ließ hier die britische Militärverwaltung vor allem Kriegsverbrecher hinrichten. In den Hochzeiten des Kalten Krieges waren in der Haftanstalt etwa 100 Mitglieder der Freien Deutschen Jugend (FDJ) und der KPD inhaftiert. Foto 2015



Gustav Heinemann, von 1969 – 1974 Bundespräsident, trat 1950 als Bundesminister zurück, weil „die Remilitarisierung die Renazifizierung nach sich ziehen“ werde. Er war einer der schärfsten Gegner der atomaren Bewaffnung der Bundeswehr. Als Rechtsanwalt vertrat er Kommunist*innen vor Gericht. Deshalb bespitzelte ihn bis zur Übernahme des Amtes des Bundesjustizministers 1966 der „Verfassungsschutz“. Diether Posser, später Justizminister in Nordrhein-Westfalen, stand ebenfalls auf der Liste der potentiellen Staatsfeinde und wurde überwacht. Unter Heinemanns Leitung konnten wesentliche Teile des politischen Strafrechts aufgehoben werden.



Der Jurist **Alphonse Kahn** (1908 – 1985), als Kommunist und Jude doppelt bedroht, emigrierte 1933 nach Frankreich und engagierte sich während der deutschen Besatzung in der antifaschistischen Widerstandsbewegung „Résistance“. Dafür erhielt er französische Auszeichnungen. Nach Kriegsende übte er als Beamter verschiedene Tätigkeiten in der Verwaltung und als Richter aus. Als er 1950 wegen seiner Mitgliedschaft in der KPD Berufsverbot erhielt, war er Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung in Rheinland-Pfalz. Er war das erste Opfer des „Adenauer-Erlasses“. Foto: Mit diesem gefälschten Pass lebte Kahn während der Besetzung durch die Nazis in Frankreich.



Klara Marie Faßbinder (1890 – 1974) arbeitete 1936 nach dem Anschluss des Saarlandes als Lehrerin. Von den Nationalsozialisten wurde sie wegen ihres Engagements in der internationalen Frauen- und Friedensbewegung mit Berufsverbot belegt. Nach der Nazidiktatur wurde sie Professorin für Geschichtspädagogik in Bonn, Mitbegründerin der westdeutschen Frauenfriedensbewegung, die die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik ablehnte. Sie wurde deshalb aufgrund des „Adenauer-Erlasses“ suspendiert. Internationaler Druck verhinderte ein Berufsverbot. 1955 wurde sie „nur“ in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. 1966 verbot ihr Bundespräsident Lübke die Annahme eines französischen Ordens. Gemälde von Gustav Mattar



Walter Timpe (1931 – 2008) trat 1949 in die Freie Deutsche Jugend (FDJ) und die KPD ein. Nach einer Ausbildung als Journalist arbeitete er bei der KPD-Tageszeitung „Die Wahrheit“. 1955 verurteilte ihn ein Sondergericht wegen seiner Artikel zu einem Jahr Gefängnis, drei Jahren Berufsverbot und Führerscheinentzug. Sowohl der Oberstaatsanwalt als auch der Vorsitzende Richter waren ehemalige NS-Richter. Die Strafe verbüßte er restlos in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel. Wegen seiner ehrenamtlichen Richter-tätigkeit am Landes- und Bundesarbeitsgericht von 1972 bis 1996 erhielt Walter Timpe 2001 das Bundesverdienstkreuz. Bis an sein Lebensende war er als Gewerkschafter aktiv. Foto aus dem Jahr 2008

„... weder Information noch Fakten“ Totalitarismusideologie

Weimarer Republik: rechts gleich links?



Verdrehte Faust, verdrehte Welt:
Zeichnung aus der sozialdemokratischen Zeitung „Volkswille“ vom 13. 3. 1932, in der Nazis und Kommunisten gleichgesetzt werden und zur Wahl des republikfeindlichen Militaristen Hindenburg aufgerufen wird. Die Kommunisten ihrerseits bezeichneten die Sozialdemokraten als „Sozialfaschisten“. Diese Gleichsetzung rechter und linker Parteien verkannte das zerstörerische Potential der Nazis und ihrer konservativen Verbündeten.

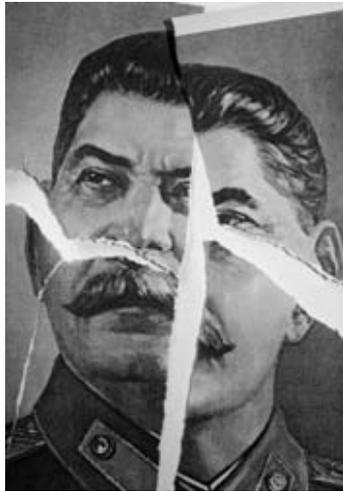
Hannah Arendt zur Ideologie des Antikommunismus in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg

Man brauchte hier weder Informationen noch Fakten; man hatte hier eine „Theorie“, und was in sie nicht passte, leugnete oder ignorierte man.

Aus: *Die Lüge in der Politik*, 1971

Als „totalitär“ bezeichneten bereits in den 1920er Jahren italienische Liberale die Verschmelzung staatlicher Strukturen mit denen der faschistischen Partei. Später brauchten Kritiker den Begriff sowohl zur Kennzeichnung faschistischer Regime als auch der stalinistischen Gewaltherrschaft. Die unterschiedlichen ökonomischen Verhältnisse blieben weitgehend ausgeblendet. Während des Zweiten Weltkrieges ließ das Bündnis der Westmächte mit der Sowjetunion wenig Raum für solche Gleichsetzungen. Ihren Höhepunkt erlebte die Totalitarismusideologie nach 1945, als die Konflikte zwischen den Westalliierten und der Sowjetunion zum Kalten Krieg eskalierten. Innenpolitisch diente sie zur Bekämpfung der linken Opposition. Nun wurden Faschismus und Stalinismus oder Kommunismus – kurz: „Rechts und Links“ – gleichgesetzt. Im Zuge der „Entspannungspolitik“ zwischen Ost und West seit den 1960er Jahren wurde diese Ideologie kaum noch benötigt. Wissenschaftlich gilt sie als unseriös. Seit den 1990er Jahren erlebt sie eine Renaissance: Jetzt dient sie der Delegitimierung der DDR und erneut zur Diffamierung der linken Opposition.

Stalinismus: rechts gleich links?



Während des stalinistischen Terrors in der Sowjetunion 1936–1938 wurden rund eine Million Mitglieder der KPdSU ermordet, darunter – mit Ausnahme von Stalin – die gesamte Führung der Revolutionszeit. Ermordet wurden ferner viele ausländische Kommunisten, darunter etliche hundert, die vor den Nazis aus Deutschland geflohen waren. Ein Großteil der KPD-Führung aus der Weimarer Republik fiel den stalinistischen „Säuberungen“ zum Opfer.

NS-Diktatur: links gleich rechts?



Kommunist*innen leisteten von Anfang an Widerstand gegen die NS-Diktatur. Zwischen 1933 und 1945 waren von rund 360 000 KPD-Mitgliedern 150 000 inhaftiert; etwa 20 000 Kommunist*innen wurden ermordet. Konservative Parteien dagegen paktierten mit der NSDAP.

Bundesrepublik: links gleich rechts?



In der Bundesrepublik Deutschland erleichterte die Totalitarismusideologie die Verharmlosung der NS-Verbrechen, die Rehabilitierung von NS-Tätern und gleichzeitig die erneute politische Verfolgung der Linken. Antidemokratische Tendenzen in den westlichen Gesellschaften wurden ignoriert. Der „Verfassungsschutz“ fördert seit den 1990er Jahren Politologen und Projekte zur Erforschung des „Extremismus“. Gleichzeitig bezahlte der Inlandgeheimdienst den Aufbau von rechten Partei- und Untergrundorganisationen. Foto: Neonazis präsentieren sich unbehelligt von der Polizei mit SS-Symbolen. Bad Nenndorf, 4. 8. 2012.



Flächendeckende Überwachung von Post und Telefon

Eines der „vergessenen“ Kapitel westdeutscher Geschichte ist die massenhafte Post- und Telefonüberwachung durch die Alliierten und die westdeutschen Geheimdienste in den 1950er und 1960er Jahren. Im Mittelpunkt geheimdienstlicher Interessen stand die Kommunikation zwischen den beiden deutschen Staaten. Doch auch innerhalb der Bundesrepublik wurden zur Überwachung der Opposition Telefone abgehört und Briefsendungen geöffnet. Der Historiker Josef Foschepoth geht davon aus, dass bis Anfang der 1970er Jahre rund 100 Millionen Postsendungen aus der DDR beschlagnahmt, geöffnet und größtenteils vernichtet wurden. Hinzu komme eine unbekannte Zahl von Sendungen aus und in Westdeutschland, die ebenfalls aus dem Verkehr gezogen wurden: durchschnittlich schätzungsweise 100 000 pro Jahr.



LKWs transportierten die zur Vernichtung bestimmten Postsendungen fast täglich ins hannoversche Gerichtsgefängnis (Foto von 1960), wo aus Gründen der Geheimhaltung ein Schredder installiert worden war.

Geheimdienste und Bundespost leisteten die zur Telefon- und Postüberwachung notwendige technische Unterstützung, obwohl dies einen schweren Verstoß gegen § 10 des Grundgesetzes darstellte, der das Post- und Fernmeldegeheimnis als Grundrecht garantiert. Beschränkungen – so hieß es dort – dürften nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Doch ein solches Gesetz gab es nicht. Erst am 30. Mai 1968 verabschiedete der Bundestag das „G 10-Gesetz“, mit dem das Post- und Telefongeheimnis erstmals auch rechtlich eingeschränkt wurde. Von nun an waren die westdeutschen Geheimdienste für die tagtäglichen Überwachungsmaßnahmen zuständig. Gleichzeitig beschloss das Parlament die Notstandsgesetze.

Hauptpostamt Hannover in den 1950er Jahren. Rund 55 % aller Postsendungen mit vermeintlich staatsgefährdendem Inhalt wurden in Hannover ausgedondert und zur weiteren Überprüfung an das „Zollamt Post“ gegeben. Eine beim Postzollamt untergebrachte Außenstelle der Staatsanwaltschaft Lüneburg erwirkte einfache Gerichtsbeschlüsse, um die beanstandeten Sendungen zu vernichten.

Alliierte Überwachungsstellen in Westdeutschland

Britische Stellen

Hamburg	Post/Telefon
Hannover	Post/Telefon
Düsseldorf	Post/Telefon
Köln	Post/Telefon
Mönchengladbach	Post/Telefon

Französische Stellen

Koblenz	Post/Telefon
Mainz	Post/Telefon
Baden-Baden	Post/Telefon
Tübingen	Telefon
Freiburg	Telefon

Amerikanische Stellen

Oberursel	Zentrale
Bremen	Post/Telefon
Bremerhaven	Post/Telefon

Frankfurt	Post/Telefon
Rhein-Main	Post/Telefon
Bad Hersfeld	Post
Mannheim	Post/Telefon
Stuttgart	Post/Telefon
Heidelberg	Post/Telefon
Karlsruhe	Post/Telefon
Kaiserslautern	Post/Telefon
Nürnberg	Post/Telefon
Würzburg	Post/Telefon
Hof	Post/Telefon
Coburg	Post/Telefon
München	Post/Telefon
Regensburg	Post/Telefon
Augsburg	Post/Telefon
Passau	Post/Telefon

Warum sollen die uns abhören. Wer weiß, sagte er. Glaubt einem ja heute keiner, dass man auch in der guten alten Bundesrepublik abgehört wurde. Uwe Timm: Rot

Verschärfung der politischen Repression

Ab Mitte der 1960er Jahre entstanden Protestbewegungen an Universitäten und in Industriebetrieben. Vor allem junge Leute – Student*innen und Lehrlinge – gerieten zunehmend in Konflikt mit den verknöcherten, autoritären Verhältnissen in der Bundesrepublik. Kritisiert wurden mangelnde Bildungschancen für Arbeiterkinder, die Bedrohung der Pressefreiheit, die Rehabilitierung ehemaliger NS-Täter*innen, die Unterstützung faschistischer Regimes in

Spanien, Portugal und Griechenland durch die Bundesregierung, der eskalierende (Bomben-) Krieg der USA gegen Nordvietnam und die Bildung einer großen Regierungskoalition zwischen CDU und SPD am 1. Dezember 1966. Diese ging gleich daran, eine Notstandsverfassung auszuarbeiten. Damit wurde es möglich, wesentliche demokratische Rechte und Verfassungsgrundsätze in Krisenzeiten einzuschränken oder außer Kraft zu setzen.



Protest gegen den Vietnamkrieg 1965 in Bonn



2. Juni 1967: Benno Ohnesorg wurde während einer Demonstration gegen das diktatorische Regime des Schah von Persien von dem Westberliner Polizeibeamten Kurras erschossen. Nach diesem ersten Toten der Studentenbewegung wuchs die Furcht vor einem Polizeistaat und die Bewegung radikalisierte sich. Kritisiert wurde besonders die Hetzkampagne des Springer-Pressekonzerns gegen die Studentenbewegung. 1968 verübte ein Neonazi ein Attentat auf den Studentenführer Rudi Dutschke.



Trauerdemonstration für den ermordeten Benno Ohnesorg am 9.6.1967 in Hannover



Die polizeiliche Repression richtete sich nicht nur gegen die Studentenbewegung, sondern auch gegen kritische Journalisten. Der Fotograf Günter Zint wurde während der Demonstrationen nach dem Attentat auf Rudi Dutschke 1968 in Berlin zusammengeschlagen, seine Kameraausrüstung zerstört. Er hatte fotografiert, wie ein Polizist einem jungen Mann in den Unterleib getreten hatte.



Plakat gegen die Notstandsgesetze, München 1968. Thematisiert werden die vertuschte NS-Geschichte, die Beteiligung ehemaliger Nazis am Gesetzgebungsverfahren und die Möglichkeit einer neuen Diktatur. Tatsächlich spielte das Erstarken der Protestbewegungen eine wichtige Rolle bei der schnellen Verabschiedung der Notstandsgesetze am 30. Mai 1968.



Plakat, Berlin 1968

Der „Radikalenerlass“

Am 15. Dezember 1970 fällte das Bundesverfassungsgericht ein Urteil zu dem so genannten Abhörsgesetz, das kurz nach den Notstandsgesetzen verabschiedet worden war: „Im vorliegenden Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sich für die ‚streitbare Demokratie‘ entschieden hat“.

Mit dem Abhörurteil stellte das Bundesverfassungsgericht der Exekutive gewissermaßen einen Freibrief für den Umgang mit „Verfassungsfeinden“ aus.

So wurde auf der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder zu „Fragen der inneren Sicherheit“ unter Vorsitz des damaligen Bundeskanzlers Willy Brandt (SPD) am 28. Januar 1972 die unten stehende Erklärung abgefasst. Diese orientiert sich im Wortlaut am NS-„Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ aus dem Jahr 1933.

Gleichzeitig verabschiedeten die Ministerpräsidenten „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im Öffentlichen Dienst“. Das war der eigentliche „Radikalenerlass“ und die Grundlage für die später verhängten Berufsverbote. All dies stand in krassem Widerspruch zum Motto der sozial-liberalen Koalition: „Mehr Demokratie wagen!“. Tatsächlich wurden in den folgenden Jahren zehntausende politische Gegner*innen in obrigkeitlich-staatlicher Manier ausgeschnüffelt und mit dem Berufsverbot gemäßregelt. Dieses Vorgehen wurde innen- und außenpolitisch geleugnet.



Plakat gegen die Berufsverbote aus den 1970er Jahren. Zu sehen sind von links nach rechts die Portraits von Helmut Kohl (CDU, Oppositionsführer im Bundestag), Franz Josef Strauß (CSU, Ministerpräsident von Bayern), Hans-Dietrich Genscher (FDP, unter Kanzler Willy Brandt Innenminister, ab 1974 unter Schmidt Vizekanzler und Außenminister), Helmut Schmidt (SPD, Bundeskanzler)

Aus dem „Radikalenerlass“ vom 28. Januar 1972

- 2.1.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.
- 2.1.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrages.

Aus der Erklärung der Ministerpräsidenten vom 28. Januar 1972

Nach den Beamtengesetzen von Bund und Ländern und den für Angestellte und Arbeiter entsprechend geltenden Bestimmungen sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes verpflichtet, sich zur demokratischen Grundordnung im Sinne des GG positiv zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten. Verfassungsfeindliche Bestrebungen stellen eine Verletzung dieser Verpflichtung dar.

Verlauf eines Berufsverbotsverfahrens

Oft wenige Tage vor der vorgesehenen Einstellung erreichte Bewerber*innen für den Öffentlichen Dienst die Mitteilung, dass Bedenken gegen ihre Übernahme bestünden. Die „Regelanfrage“ beim „Verfassungsschutz“ hatte ergeben, dass „Erkenntnisse“ vorlagen. In einer formlosen – und nicht gesetzlich geregelten – „Anhörung“ mussten die einzelnen Bewerber*innen nun die politischen Bedenken der Einstellungsbehörde ausräumen. Dabei handelte es sich um ein Verhör, das bereits Teil des Verfahrens war. Die Betroffenen befanden sich in der Situation von Angeklagten ohne Verteidigungsmöglichkeiten. Sie wurden konfrontiert mit Vorwürfen aus ihnen nicht bekannten Berichten, die aufgrund geheimer Überwachungen zustande gekommen waren. Waren ihre Stellungnahmen nicht zufriedenstellend, wurden sie gegen sie verwandt. Ein Rechtsanwalt hatte keine Einwirkungsmöglichkeit. Anschließend entschieden Verwaltungsbeamte über Einstellung oder Ablehnung. Häufig wurden weitere Verhöre anberaumt. Im ganzen Verfahren war die Beweislage umgekehrt, die „persönliche“ Eignung für den Beruf musste vom Opfer bewiesen werden. Eine Ablehnung galt für den gesamten Öffentlichen Dienst. Dieses Verfahren betraf auch bereits im Öffentlichen Dienst Beschäftigte.

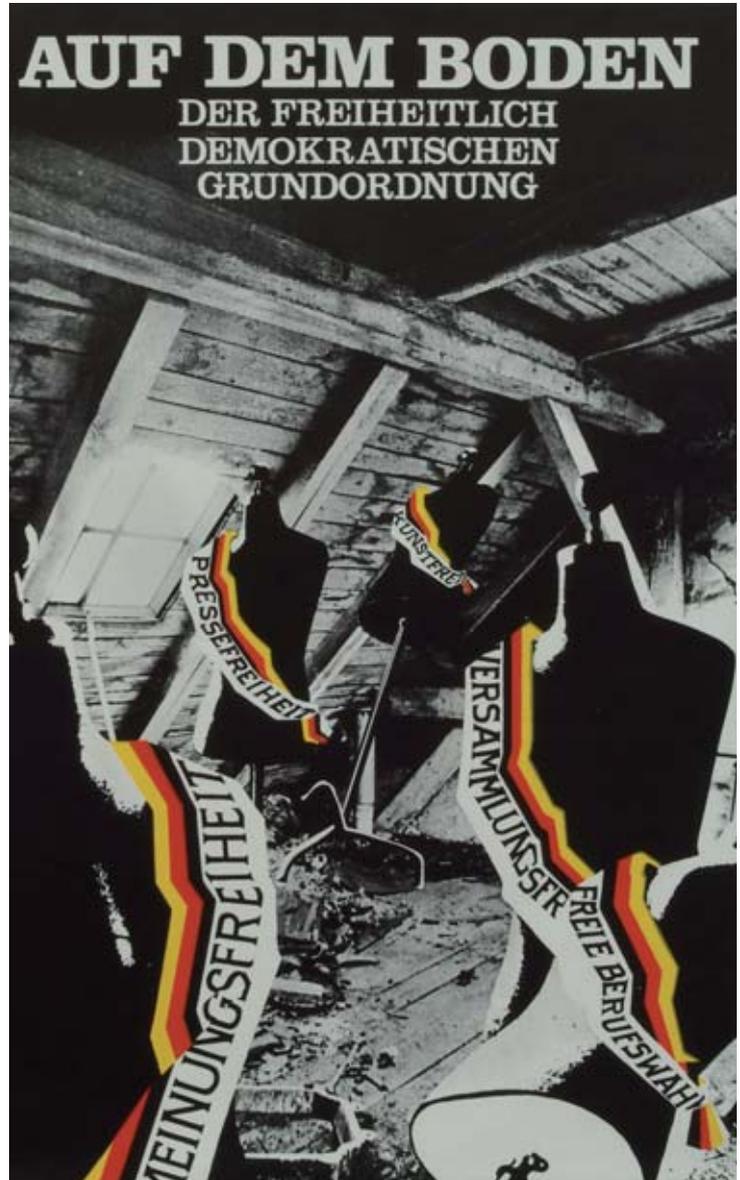
Prozesse gegen Berufsverbote zogen sich bis zu zehn Jahren hin. In der Regel folgte die Justiz den Vorgaben der Verwaltung. Die Opfer mussten alle Kosten tragen. Waren sie aus der Gewerkschaft ausgeschlossen worden, erhielten sie keinen Rechtsschutz, keine finanzielle Unterstützung.

Ablehnungsgründe waren unter anderen:

- Zugehörigkeit zu sozialistischen oder kommunistischen Gruppen oder Parteien
- Vermutung einer Mitgliedschaft bei Aussageverweigerung, mangelnder Distanzierung oder Mitgliedschaft des Ehepartners oder der Freundin oder aufgrund eines Leserbriefes
- Wahlkandidaturen für diese Gruppen oder Parteien
- Besuch von Veranstaltungen dieser Organisationen, Parken in der Nähe
- Besitz, Verteilen oder Verkauf von Materialien dieser Gruppen
- Reise in die DDR, zu Weltjugendfestspielen in Helsinki 1962, Solidarität mit Kuba
- Wohnen und Besuche in linken Wohngemeinschaften, frühere APO-Tätigkeit
- Stellungnahmen zu Vietnam, Notstandsgesetzen, Antikriegsinitiativen, Teilnahme an Demonstrationen
- Stellungnahmen gegen Berufsverbote und Beamtengesetz-Paragrafen
- Kritische Strauß-Darstellungen, Kleben von Plakaten
- Nähe zu Hausbesetzern, Teilnahme an einem linken Chor, Kritik am Schulsystem

Ende der 1970er Jahre stieg die Lehrerarbeitslosigkeit. Ablehnungen aus politischen Gründen wurden oft hinter der Angabe „mangelnder Bedarf“ versteckt. Ab 1979 verzichteten die meisten Bundesländer auf die amtliche Regelanfrage beim „Verfassungsschutz“. Die „Anhörung“ wurde in vielen Fällen von der geheimen Überprüfung und vom ausführlichen Einstellungsgespräch abgelöst.

Das Bild entstand, als 1975 in Dortmund spanische und deutsche Demokraten gegen den Franco-Faschismus demonstrierten. In den Berufsverbotsverfahren galten auch die Teilnahme an Anti-Schah-Demonstrationen oder Proteste gegen die Militärdiktatur in Chile und deren Unterstützung durch die BRD und die USA als Ablehnungsgründe.



Bei den Berufsverbotsverfahren ging es um politische Ansichten und Aktivitäten. Klare Kriterien für Ablehnungen wurden nicht benannt, Ablehnungsgründe bezogen sich jedoch selten auf die berufliche Tätigkeit. Entscheidend war die abweichende Gesinnung, die Opposition zur bestehenden Eigentums- oder Gesellschaftsordnung.



Einzelne waren betroffen – viele waren gemeint, Teil 1

Silvia Gingold / Vorwürfe: Mitgliedschaft und Aktivitäten in der DKP

- Tochter von Ettie und Peter Gingold, die als Juden und Kommunisten durch das Nazi-Regime verfolgt wurden, 1933 nach Frankreich emigrierten und in der Résistance gegen Hitler kämpften. Angehörige wurden in Auschwitz ermordet.
- 1971 Erstes Staatsexamen, Beginn des Referendariats an der Gesamtschule Neukirchen (Nordhessen)
- Nach dem Zweiten Staatsexamen 1974 Widerruf des Beamtenverhältnisses wegen „Zweifel an Verfassungstreue“, „Anhörung“ im Regierungspräsidium Kassel, „Erkenntnisse“ des „Verfassungsschutzes“, gesammelt seit ihrem 17. Lebensjahr, u. a.: Teilnahme an Demonstrationen gegen den Krieg in Vietnam, Reisen in die DDR, Veröffentlichung eines Artikels über die ungleichen Bildungschancen von Mädchen in der BRD in „Marxistische Blätter“
- 1975 Entlassung aus dem hessischen Schuldienst nach vierjähriger Lehrtätigkeit
- Klage gegen das Land Hessen. 1976 Prozess vor dem Verwaltungsgericht Kassel mit einem Teilerfolg. Urteil: Kultusminister muss neu bescheiden, da die Mitgliedschaft in der DKP als alleinige Begründung für die Entlassung nicht ausreicht. Das Land Hessen legt Berufung ein.
- 1977 Prozess vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof unter großer öffentlicher Anteilnahme und Beteiligung internationaler Prozessbeobachter. Das Urteil: Silvia Gingold darf nicht Beamtin in Hessen werden.
- Vor dem Hintergrund der Familiengeschichte gibt es massive Proteste, besonders aus Frankreich und aus anderen europäischen Ländern. Der spätere französische Präsident François Mitterrand kritisiert die Praxis der Berufsverbote und setzt sich für die Wiedereinstellung von Silvia Gingold ein.
- Unter dem Druck vor allem der internationalen Proteste wird sie 1976 wieder in den hessischen Schuldienst eingestellt, allerdings als Angestellte. In der Gesamtschule Spangenberg (Nordhessen) unterrichtet sie bis 2008.
- Eine Anfrage im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen im Jahr 2012 ergibt, dass sie im Bereich „Linksextremismus“ gespeichert ist und bis heute unter Beobachtung steht. Ihr werden Aktivitäten mit antifaschistischen Bündnissen sowie Lesungen aus der Biographie ihres Vaters vorgeworfen. Sie klagt gegen den hessischen Verfassungsschutz.



Silvia Gingold, geb. 1946, Lehrerin, Antifaschistin



Foto von Silvia Gingold in einer dänischen Zeitung in den 1970er Jahren



Prof. Dr. phil. Peter Brückner (1922–1982), parteilos, Sozialpsychologe, Hochschullehrer, bezeichnete sich selber als antiautoritären Sozialisten



1985 verbietet die Universität Hannover in ihren Räumen ein Bild des Malers Detlef Kappeler mit dem Titel „Theodor Lessing“ aufzuhängen. Das Gemälde enthält auch ein Portrait Peter Brückners. Gegen beide wurden in Hannover Berufsverbote verhängt. Heute hängt das Gemälde im Foyer der hannoverschen Volkshochschule. Foto 2015

Peter Brückner / Vorwürfe: Unterstützung der Studentenbewegung, Verfassen kritischer Texte

- Seine jüdische Mutter emigriert mit den älteren Söhnen nach England. Peter Brückner bleibt in Deutschland, wird zur Wehrmacht eingezogen und knüpft Kontakte zu NS-Gegnern.
- Nach dem Krieg Studium der Psychologie. Ab 1967 Hochschullehrer, Direktor des Psychologischen Seminars an der Universität Hannover. Er ergreift Partei für die revoltierende Jugend und wird zur Symbolfigur einer kritischen Wissenschaft.
- Im Januar 1972 wird er erstmals vom Dienst suspendiert, weil ihn ein Kronzeuge in einem RAF-Prozess bezichtigt, die „Rote Armee Fraktion“ unterstützt zu haben. Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen „Unterstützung einer kriminellen Vereinigung“. 1973 wird die vorläufige Suspendierung vom niedersächsischen Kultusministerium aufgehoben. Es bleibt der Vorwurf, Peter Brückner habe Ulrike Meinhof im November 1970 beherbergt. Er wird zu einer Geldstrafe verurteilt. Auf Grund der Vorwürfe setzt er sich in verschiedenen Schriften kritisch mit der Funktion staatlicher und antistaatlicher Gewalt auseinander.
- Wegen seines im September 1977 veröffentlichten Aufsatzes „Die Mescalero-Affaire – ein Lehrstück politischer Kultur“ wird Peter Brückner erneut vom Dienst suspendiert. Ein anonymer Göttinger Student (Mescalero) hat sich nach dem Attentat auf den Bundesanwalt Buback selbstkritisch mit dem Attentat und seiner eigenen Haltung dazu auseinandergesetzt. In einer hysterischen öffentlichen Debatte wird dieser Aufsatz fälschlich als Sympathiebekundung interpretiert. Peter Brückner beharrt darauf, den Text öffentlich zu diskutieren. Seine Vorlesungen verlegt er in den hannoverschen Club Voltaire.
- Das Berufsverbot für Brückner führt zu zahlreichen Protesten im In- und Ausland.
- 1981 werden alle Disziplinarverfahren aufgehoben. 1982 stirbt Peter Brückner an Herzversagen.

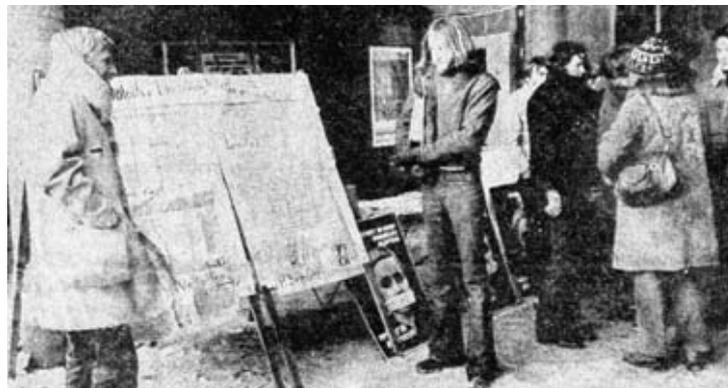
Einzelne waren betroffen – viele waren gemeint, Teil 2

Hubert Brieden / Vorwürfe: Antimilitarismus, Antifaschismus

- Nach dem Zweiten Staatsexamen 1978 und der Arbeitsaufnahme an der KGS Herten zwei Anhörungen. „Vorwürfe“: Kandidatur für die Rote Zelle Germanistik, Teilnahme an einer Demonstration der KPD in Dortmund, presserechtliche Verantwortung für die antimilitaristische Zeitschrift „Rührt Euch!“ der Demokratischen Soldaten- und Reservistengruppe Münster. Der Vorwurf der Demonstrationsteilnahme ist frei erfunden.
- Im Fokus steht die journalistische Tätigkeit. Die Behörden wollen Namen von Mitarbeitern der Zeitschrift wissen, die ihnen nicht geliefert werden. Durch eine umfangreiche Synopse aus Zitaten der Zeitschrift und Schriften des Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW) soll die Mitgliedschaft in dieser Organisation bewiesen werden. Hubert Brieden nimmt schriftlich Stellung, ein drittes Verhör fällt aus.
- Nun fordert der Regierungspräsident nachträgliche politische Gutachten von Ausbildern aus dem Referendariat an. CDU-Mitglieder schreiben Denunziationen; der einzige SPD-Fachleiter schreibt ein positives Gutachten.
- Nachgeschobener Vorwurf: Hubert Brieden störe den Schulfrieden an der KGS Herten, weil er auf Einladung des Lehrerkollegiums über seinen Fall berichtet habe. Der vorgesehene Arbeitsvertrag wird nicht ausgehändigt und die Klagen vor den Arbeitsgerichten werden abgewiesen.
- 1980 Umzug in die Region Hannover, Unterricht an der Kreisvolkshochschule. Hubert Brieden beginnt mit Forschungen zum Thema NS-Diktatur. Nach den ersten Veröffentlichungen und der Intervention ehemaliger NS-Täter darf er 1984 seine Lehrtätigkeit an der KVHS nicht fortsetzen. Folge des Berufsverbotes: Rente von ca. 550 Euro (brutto).



Hubert Brieden, geb. 1950, Lehrerausbildung in den Fächern Geschichte und Deutsch, parteilos, arbeitet als Historiker und freier Autor zu den Schwerpunktthemen „Antisemitismus“ und „Militarismus“



Herten im Februar 1979 (Zeitungsbild): Protest gegen zwei Berufsverbote. Links: Bundesbahnassistent Jürgen Hoffmann (DKP). Mitte: Hubert Brieden. Lehrerkollegium, Schulleiter sowie Eltern der KGS Herten, Gewerkschafter*innen und Lehramtsanwärter*innen setzen sich für seine Anstellung ein.



Eva Mellert-Hartling, geb. 1946, Lehrerausbildung in den Fächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Deutsch und Kunst, parteilos, Arbeit als Verwaltungsangestellte, heute Rentnerin



Zeitungsschlagzeilen 1979 und 1984. Der „Verfassungsschutz“ teilt 2012 mit, Akten oder Löschdaten lägen zum Fall Brieden nicht vor. Alles scheint spurlos verschwunden – der Geheimdienst hat seine Geschichte und die der Bundesrepublik bereinigt.

Eva Mellert-Hartling / Vorwürfe: Kandidaturen für Hochschulparlamente und vermutete Mitgliedschaft in kommunistischen Organisationen

- Erstes Staatsexamen (1970), Studium der Pädagogik mit Diplom (1974)
- 1975 Bewerbung zum Referendariat und Anhörung: Vorgeworfen werden Mitgliedschaft und Kandidatur auf Listen der Kommunistischen Hochschulgruppe (KHG) und des Kommunistischen Studentenbundes (KSB) für das Hochschulparlament. Dies begründete Zweifel am „jederzeitigen Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung“.
- Ablehnung wegen vermuteter Mitgliedschaft im KSB, Kandidaturen bei Studentenratswahlen, fehlender Distanzierungsbereitschaft von KSB/KHG/KBW und der Forderung, das KPD-Verbot aufzuheben
- Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft, dann Verwaltungsangestellte in Oldenburg
- 1981 aufgrund veränderter Rechtslage diesmal Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt
- 1982 Zweite Staatsprüfung für das Lehramt
- Bewerbungen für den Schuldienst ohne Erfolg, deshalb weiterhin Arbeit als Verwaltungsangestellte
- 1982–1984 neben der Angestelltentätigkeit Studium Ausländerpädagogik, 1984 Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in Ausländerpädagogik
- 1992–1994 Interdisziplinäre Frankreichstudien, Aufbaustudium in Freiburg und Paris, Diplom, 1994 Wechsel als Verwaltungsangestellte nach Hamburg, seit 2009 Rentnerin
- Folgen des Berufsverbotes: erhebliche Renteneinbußen



Folgen der Berufsverbote

Die Ausweitung der Berufsverbote vom Schul- auf den Hochschulbereich und auf Bahn sowie Post ab 1977 signalisierte: Jeder musste damit rechnen, dass seine politische Tätigkeit erfasst und sanktioniert werden würde.

Die jahrelange Dauer der Gerichtsverfahren zermürbte viele Opfer, 70 % der Klagen wurden schließlich abgewiesen. Die extremen Belastungen des Berufsverbotsverfahrens führten nicht selten zu psychischen Erkrankungen.

Von diesen Beispielen abgeschreckt, verzichteten Tausende politisch Aktive auf eine Bewerbung für den Öffentlichen Dienst. Andere unterließen Äußerungen und Tätigkeiten, die sie der Gefahr der Verfolgung aussetzte. Gesellschaftliche Folgen – nicht nur im Öffentlichen Dienst – waren vielfach Misstrauen, Anpassung und der Verzicht auf systemkritisches Engagement.



Die Berufsverbote zielten auf die Existenz der Betroffenen, sie bedeuteten vielfach Hilfsarbeit oder Arbeitslosigkeit. Aufgrund der Art der Ausbildung bestand keine Möglichkeit, eine adäquate Anstellung mit entsprechendem Einkommen zu finden. Auch die Ehepartner gerieten in Gefahr: Einige wurden wegen der Berufsverbote gegen ihre Partner von Staat und/oder Privatfirmen abgelehnt bzw. entlassen.

Die Rolle der Gewerkschaften

Mit Unvereinbarkeitsbeschlüssen und Denunziation unterstützten die Gewerkschaften die Grundrechtseinschränkungen des „Radikalerlasses“. Bereits 1949 bis 1955 waren 654 DGB-Mitglieder wegen „kommunistischer Tätigkeit“ ausgeschlossen worden. Zwischen 1972 und 1975 erfolgten in der ÖTV 148 Ausschlüsse wegen Unterstützung „linksextremistischer“ Organisationen. Bis Mai 1977 schloss die Bundes-GEW 204 Mitglieder „wegen Verstoßes gegen die Unvereinbarkeitsbeschlüsse“ aus. Einige Gewerkschaftsausschlüsse waren erst der Anstoß zur Einleitung von Berufsverbotsverfahren. Die Ausgeschlossenen konnten wegen der immensen Verfahrenskosten ohne Rechtsschutz der Gewerkschaft nicht einmal eine Klage riskieren. Mehrere GEW-Landesverbände verweigerten jedoch die Übernahme der Unvereinbarkeitsbeschlüsse – West-Berlin bis zuletzt. Das führte 1975 zum Ausschluss dieses Landesverbandes mit 13 000 Mitgliedern. Später verurteilte die GEW den „Radikalerlass“ und unterstützte die Berufsverbotsopfer öffentlich wie bei Klagen vor Gericht. 2012 entschuldigte sich der GEW-Hauptvorstand offiziell bei den Betroffenen, forderte ihre Rehabilitierung und materielle Entschädigung.

„Die Wirkung des Beschlusses und der Regelanfragen reichte über die Säuberung des Personalbestandes im öffentlichen Dienst von so genannten ‚Verfassungsfeinden‘ hinaus: Es ging um weiteren Ausbau der Verfassungsschutzämter, Einschüchterungseffekte, Verhinderung inhaltlich radikaler, kontroverser Auseinandersetzungen, die präventive Erfassung von Protestbewegungen und um Auswirkungen auf nichtstaatliche Verbände, Organisationen und Berufsfelder (etwa Gewerkschaften, private Bildungseinrichtungen, Verlage).“ Wilma Ruth Albrecht: Westdeutscher Staatsschutz, 2013.

Plakat aus den 1970er Jahren von Ulrike Evezard



„Weg mit den Berufsverboten!“ – Solidarität und Widerstand im In- und Ausland und zwei wichtige Urteile

bot Berufsverbot
het Berufsverbot
a Berufsverbot
le Berufsverbot
o Berufsverbot
the Berufsverbot
das Berufsverbot
bu Berufsverbot
det Berufsverbot
ei Berufsverbot
il Berufsverbot

Die Berufsverbotspraxis stieß von Anfang an auf massive Kritik. Im April 1973 gab es in Dortmund eine erste Protestdemonstration mit etwa 20 000 Teilnehmer*innen. Danach konstituierte sich die zentrale Initiative „Weg mit den Berufsverboten“, die über lange Jahre die Arbeit zahlreicher örtlicher Komitees koordinierte. 1979 arbeiteten schon 350 solcher Komitees, die die Betroffenen zum Teil auch materiell unterstützten. Auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Kunst, Politik, Wissenschaft und Kirche sowie verschiedene gesellschaftliche Organisationen bezogen engagiert Stellung gegen die Berufsverbote.

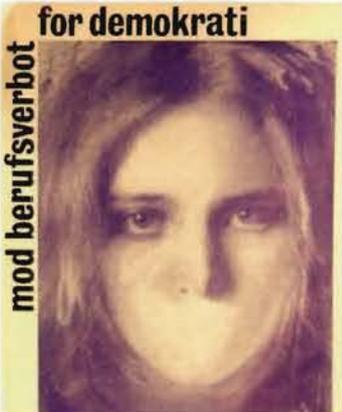
In allen Nachbarländern berichteten die Medien ausführlich und kritisch über die Berufsverbote, und es gründeten sich Komitees zur Unterstützung von Betroffenen. Zahlreiche internationale Organisationen wie der Weltgewerkschaftsbund, der Weltfriedensrat und die Internationale Vereinigung Demokratischer Juristen kritisierten die Berufsverbotspolitik und organisierten u. a. internationale Konferenzen gegen Berufsverbote. Das europäische Ausland reagierte einhellig mit Unverständnis und Missbilligung.

Die **Internationale Arbeitsorganisation (ILO)**, eine Unterorganisation der Vereinten Nationen, stellte auf Veranlassung des Weltgewerkschaftsbundes im Jahr 1987 nach mehrjähriger Prüfung klar: Die Berufsverbote sind unvereinbar mit dem „Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958“, das die Bundesrepublik Deutschland 1961 ratifiziert hatte und das deshalb als innerstaatliches Recht gilt. Sie empfahl der Bundesregierung, alle anhängigen Berufsverbotsverfahren zu beenden und Betroffene zu rehabilitieren. Dieser Empfehlung ist die Bundesregierung jedoch nicht gefolgt.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** urteilte 1995 im Fall Vogt gegen Deutschland, dass der sog. Radikalerlass eine Verletzung der Artikel 10 (Meinungsfreiheit) und 11 (Vereinigungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. 11. 1950 darstellt. Das Land Niedersachsen musste daraufhin die Lehrerin Dorothea Vogt wieder einstellen und entschädigen. Das Urteil bleibt ein Einzelfall.

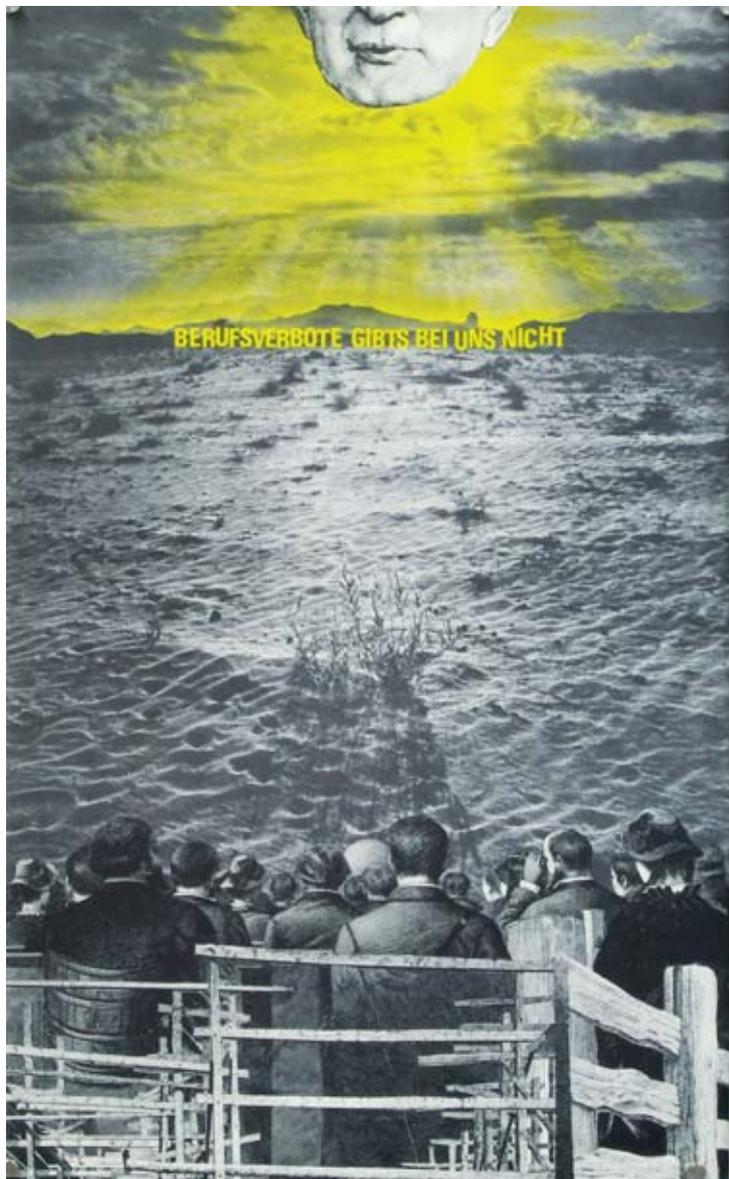
Aus der Rede des deutsch-französischen Professors Alfred Grosser bei der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels am 12. 10. 1975:

... Wenn ich recht verstehe, sollen junge Leute vorsorglich ausgeschlossen bleiben, weil sie ihre Weltanschauung nicht mehr ändern und möglicherweise ihre Pflicht dem Rechtsstaat gegenüber verletzen werden, wohingegen es sich die Bundesrepublik leisten konnte, Männern wichtige staatliche Positionen anzuvertrauen, die als Verteidiger des Rechtsstaates völlig versagt hatten. Wenn man die Nürnberger Judengesetze als normales Recht trocken ausgelegt hatte, durfte man Staatssekretär im neuen Rechtsstaat werden. Wenn man die Gestapo polizeirechtlich gerechtfertigt hatte, durfte man in der freiheitlichen Grundordnung Rektor und Kultusminister werden. ... Vielleicht bin ich zu sehr Franzose oder denke ich zu sehr an 1933, aber es scheint mir doch, als ob in der Bundesrepublik immer mehr von der Verteidigung der Grundordnung durch den Staat die Rede sei und immer weniger von der Verteidigung der Grundfreiheiten gegen den Staat.



Abschaffung der „Regelanfrage“ – Rolle der Geheimdienste

Der Rückgang der außerparlamentarischen Opposition und der sozialen Bewegungen seit Ende der 1970er Jahre machte die recht aufwändige Überprüfung sämtlicher Bewerber*innen für den Öffentlichen Dienst durch den „Verfassungsschutz“ – die „Regelanfrage“ – überflüssig. Effektiver schien es Einstellungsbehörden und Geheimdiensten nun, lediglich diejenigen zu überprüfen, für die bereits konkrete Verdachtsmomente vorlagen. Die gleichzeitig zunehmende Lehrerarbeitslosigkeit ermöglichte es zudem, politische Ablehnungsgründe zu verschleiern und unerwünschte Bewerber*innen schlicht wegen „Stellenmangels“ abzuweisen.



„Regelanfrage“ und massenhaft verhängte Berufsverbote hatten einer breiten Öffentlichkeit deutlich gemacht, wie umfassend die geheimdienstliche Überwachung in Westdeutschland war. Deshalb lag es auch im Interesse der Geheimdienste, die Überwachung effektiver und weniger offensichtlich zu organisieren. In den letzten Jahren haben einige vom Berufsverbot Betroffene bei verschiedenen Verfassungsschutzämtern und beim Militärischen Abschirmdienst (MAD) Anträge auf Offenlegung der Akten gestellt. Die Antworten des „Verfassungsschutzes“: Es liegen keinerlei „Erkenntnisse“ und Akten vor, auch Löschdaten sind nicht vorhanden. Die Antworten des MAD: Auskünfte werden nicht erteilt. Die Bundesregierung bestreitet, dass es jemals Berufsverbote gab. Plakat aus den 1970er Jahren

Alles löste sich in Nebel auf. Die Vergangenheit war ausgeradiert, und dann war sogar die Tatsache des Radierens vergessen, die Lüge war zur Wahrheit geworden.

George Orwell: 1984

Zehntausende Menschen im In- und Ausland setzten sich gegen die Berufsverbote ein – Aktionen, die große Teile der Öffentlichkeit dafür sensibilisierten, wie gefährdet die demokratische Gesellschaft durch Aktivitäten des Staates selber war. Dennoch blieb die Anti-Berufsverbote-Bewegung parteipolitisch gespalten. Trotz aller Erfolge gelang es ihr nicht, die Praxis der Berufsverbote abzuschaffen, die durch Verbreitung von Unsicherheit und Angst verheerende Langzeitwirkungen entfalten konnte. Plakat aus den 1970er Jahren

Aus der Geschichte lernen: kein neuer „Radikalenerlass“!



Berufsverbotsopfer vor dem Denkmal der Göttinger Sieben in Hannover 2014



Der Verfassungsschutz legt seine Quellen nicht offen. Sie können sich aus Denunziationen und Aussagen von bezahlten V-Leuten speisen. Anonymität und Intransparenz sind sein Markenzeichen. Im Zusammenspiel mit einer Regelanfrage führt das zu einer faktischen Beweislastumkehr zum Nachteil der Bewerber*innen. Letztlich entscheidet so eine intransparente Behörde über den Zugang zum Öffentlichen Dienst.

Plakat aus den 1970er Jahren

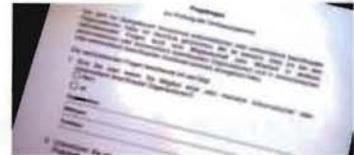
Die Folgen des „Radikalenerlasses“ von 1972 sind immer noch spürbar: Entpolitisierung, zerstörte berufliche Werdegänge, Duckmäusertum, Altersarmut. Zögerlich beginnt in einigen Bundesländern die Aufarbeitung der Geschichte. Gleichzeitig sind aber auch Versuche zu beobachten, die unheilvolle Praxis durch Regelanfragen beim Verfassungsschutz, Fragebögen und Bespitzelung wieder zu beleben.

Landtag Niedersachsen: „Nie wieder ...“

2016 beschloss der niedersächsische Landtag unter dem Titel „Radikalenerlass – ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Niedersachsens“ die Aufarbeitung der Berufsverbotepraxis im Lande.

In diesem Beschluss heißt es unter anderem:

„Bis weit in die 1980er Jahre vergiftete die Jagd auf vermeintliche ‚Radikale‘ das politische Klima. Statt Zivilcourage und politisches Engagement zu fördern, wurden Duckmäusertum erzeugt und Einschüchterung praktiziert.“ Der Landtag bekräftigt vor diesem Hintergrund, „dass politisch motivierte Berufsverbote, Bespitzelung und Verdächtigungen nie wieder Instrumente des demokratischen Rechtsstaates sein dürfen“ und spricht den Betroffenen „Respekt und Anerkennung“ aus.



In Bayern gibt es seit 2008 Fragebögen für Bewerber*innen für den Öffentlichen Dienst und seit 2016 die Regelanfrage für Richter*innen. Damit wird eine neue Generation angehender Richter*innen unter Generalverdacht gestellt. Auch in anderen Bundesländern werden diese Schritte diskutiert.

Noch bleibt viel zu tun:

- Abschaffung des „Radikalenerlasses“
- Aufarbeitung der Folgen des „Radikalenerlasses“ im Bund und in allen Bundesländern
- Entschuldigungen für erlittenes Unrecht und vollständige Rehabilitierung
- Herausgabe und Vernichtung der Verfassungsschutzakten
- Aufhebung der diskriminierenden Urteile
- Materielle Entschädigung

Polizeigesetze und ausufernde staatliche Überwachung

Mit neuen Polizeigesetzen in den Bundesländern droht ein Abbau von Bürgerrechten: Musste bisher vor allen polizeilichen Überwachungsmaßnahmen und Eingriffen gegenüber den Gerichten auf Basis konkreter und nachvollziehbarer Daten nachgewiesen werden, dass eine schwere Straftat unmittelbar bevorsteht, soll diese Hürde nun massiv gesenkt werden. So soll in Niedersachsen künftig eine nicht näher definierte „drohende Gefahr“ ausreichen, um weitreichende Interventionen auf Basis eines nicht zu belegenden Verdachts ohne gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen. Die Möglichkeit der Präventivhaft, der Inhaftierung, ohne eine Straftat begangen zu haben, soll erheblich ausgeweitet werden. Rundumüberwachung privater Kommunikation oder auch Reise- und Kontaktverbote sowie eine umfassende Ausweitung der Überwachungsmöglichkeiten sind als weitere Maßnahmen vorgesehen.

(nach Dirk Lampe: *Autoritäre Versuchungen und Protest. Der Entwurf für ein neues Polizeigesetz in Niedersachsen und der zivilgesellschaftliche Widerstand*)

